

Antwort von CDU und CSU auf den Wahlprüfstein von „Transparency International“

1. Wird es Teil Ihrer Politik in der nächsten Legislaturperiode sein, dem Kampf gegen Korruption hohe Aufmerksamkeit zu widmen? Welche Maßnahmen könnten Sie sich vorstellen?

Korruption in Wirtschaft und Verwaltung verhindert fairen Wettbewerb und schädigt anständige Unternehmen, Verbraucher sowie Staat und Steuerzahler. CDU und CSU als die Parteien der sozialen Marktwirtschaft sind darum für eine wirkungsvolle Bekämpfung und Zurückdrängung dieser Erscheinung aus unserer Gesellschaft.

Bereits die letzte von der Union geführte Bundesregierung hat mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13.08.1997 und der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie vom 14.08.1998 wichtige Instrumentarien im staatlichen Kampf gegen die Korruption geschaffen. Diese gilt es in Form eines gemeinsamen Gesamtkonzepts von Bund und Ländern weiterzuentwickeln. Dabei müssen präventive Maßnahmen in Unternehmen und Ämtern mit strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Verbesserungen kombiniert werden. Die Union hat in den vergangenen Legislaturperioden wiederholt im Bundestag und Bundesrat die Wiedereinführung der unter Rot-Grün außer Kraft getretenen Kronzeugenregelung und den Einsatz der Telefonüberwachung auch gegen Korruptionsdelikte gefordert, ist damit aber bislang immer wieder an der Mehrheit von Rot-Grün im Bundestag gescheitert.

2. Werden Sie sich für eine konsequente Umsetzung der bereits gesetzlich geregelten Reformen einsetzen? Haben sie konkrete Vorstellungen, wie dies geschehen könnte?

Wir stehen für eine konsequente Umsetzung des von uns geschaffenen gesetzlichen Instrumentariums zur Bekämpfung der Korruption. Die Strafverfolgung und die Präventionsarbeit durch die Staatsanwaltschaften und die Polizei ist dabei ganz wesentlich Sache der Länder. Alle Länder, in denen die Union Verantwortung trägt, haben hierzu besondere Anstrengungen unternommen. Vorbildlich sind z. B. die Aktivitäten in Bayern, Hessen oder Niedersachsen. Eine unionsgeführte Bundesregierung wird zur Vernetzung dieser Anstrengungen beitragen. Ein wichtiger Ansatzpunkt hierfür kann auch ein bundesweites Korruptionsregister sein.

3. Werden Sie sich für Regelungen einsetzen in den folgenden oben genannten Gebieten

- Verschärfung der Abgeordnetenbestechung (108 e StGB) und die zügige Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption

Im Jahr 1994 wurde unter einer unionsgeführten Bundesregierung die Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung in § 108 e StGB eingeführt. Diese bezieht sich auf ein erkaufte Abstimmungsverhalten im Plenum oder in den Ausschüssen des Parlaments. Das Verhalten in den nicht-öffentlichen Sitzungen der Fraktionen, Arbeitsgruppen etc. ist zu Recht nicht erfasst, denn der Bundestag handelt durch sein Plenum und seine Ausschüsse. Vorbereitende Handlungen des parlamentarischen Betriebs sind nicht dokumentiert und rechtlich nicht fassbar.

Sollten sich Strafbarkeitslücken erweisen, ist über eine Verschärfung nachzudenken; dabei ist aber auch der Aspekt der Funktionsfähigkeit des Parlaments und der Missbrauchsmöglichkeit strafrechtlicher Instrumentarien für politische Zwecke (z. B. massenhafter Anstoß unbegründeter Ermittlungsverfahren in demagogischer Absicht) zu bedenken. Die UN-Konvention gegen Korruption ist nach Klärung der bislang offenen Fragen unverzüglich zu ratifizieren.

- Stärkere Transparenz bei der öffentlichen Auftragsvergabe

CDU und CSU setzen sich für eine stärkere Transparenz bei der öffentlichen Auftragsvergabe, strenge Einhaltung der bestehenden Vergabe-Vorschriften, regelmäßige Rotation der Mitarbeiter in korruptionsgefährdeten Bereichen sowie die Beachtung des Vier-Augen-Prinzips ein.

- Stärkere Sanktionierung von korrupten Firmen / Einführung eines Zentralregisters

Die schon nach heutigem Recht mögliche Sanktionierung korrupter Firmen durch eine Verbandsgeldbuße (§§ 30, 130 OWiG) ist in geeigneten Fällen konsequent zu nutzen. Ein bundesweites Korruptionsregister ist grundsätzlich ein effektives Mittel der Prävention, Abschreckung und gesellschaftlichen Reaktion auf korruptes Verhalten einzelner Unternehmen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die schwierigen Fragen der Zurechenbarkeit des Fehlverhaltens einzelner zu legen. Es kann nicht sein, dass alle Arbeitnehmer eines Unternehmens/Konzerns mit ihrem Arbeitsplatz und alle Anteilseigner mit ihrem Einlagevermögen für kriminelles Verhalten einzelner Firmenangehöriger büßen müssen. Die Regelungen über die Feststellung eines Verstoßes, die Aufnahme in ein solches Register

und über die Löschung aus einem solchen Register müssen rechtsstaatlichen und europarechtlichen Erfordernissen gerecht werden.

- Wirksamere Aufklärung und Strafverfolgung von Korruption

Die wirksame Aufklärung und Strafverfolgung von Korruption hat hohe Bedeutung für die Integrität und Funktionsfähigkeit unseres Staates und unserer Wirtschaft. Dazu ist die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften bzw. Spezialabteilungen und die Vorhaltung einer Einsatzreserve in Korruptionsdelikten geschulter Staatsanwälte und Ermittlungsbeamter der Polizei eine sinnvolle Maßnahme. Darüber hinaus müssen den Sicherheitsbehörden endlich die gesetzlichen Instrumente einer Kronzeugenregelung und der Telefonüberwachung in Korruptionsermittlungen zur Verfügung stehen.

- Schutz von Hinweisgebern und Einführung einer Kronzeugenregelung bei Korruptionsdelikten

Da es sich bei Korruption um ein Delikt ohne ein unmittelbar sichtbares Opfer oder einen unmittelbar sichtbaren Schaden handelt, sind Hinweise auch aus dem Tätermilieu von besonderer Bedeutung. Dafür kann - insbesondere bei Fällen mit Verstrickung in den OK-Bereich - der Schutz von Hinweisgebern erforderlich werden. Die Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung auch für Korruptionsdelikte ist seit langem eine Forderung der Unionsparteien.